

## Zusatz zur Verordnung

betreffend

**das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches  
vom 17. Juni 1882.**

(Vom 23. August 1894.)

Die Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches vom 17. Juni 1882 erhält folgenden Zusatz:

§ 1. Nach Maassgabe der Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches vom 17. Juni 1882 wird das zum öffentlichen Verkauf bestimmte Fleisch von Kaninchen der polizeilichen Kontrolle unterstellt.

§ 2. Die Fleischschau erfolgt gemäss § 7 der Verordnung vom 17. Juni 1882 an den geschlachteten Thieren.

§ 3. Die Fleischschauer beziehen für die Untersuchung:  
 von 1—3 Stücken 30 Rp.,  
 für 4—20 Stücke je 10 Rp. per Stück,  
 für jedes weitere Stück 5 Rp.,  
 vorausgesetzt, dass die Thiere dem gleichen Metzger angehören.

Für Besichtigung und Eintragung jeder besondern Lieferung von Kaninchenfleisch aus andern Gemeinden bis zum Maximalgewicht von 100 Kilo, sowie für Ausstellung eines Fleischschauzeugnisses, Stempel inbegriffen, gelten die in § 20 der Verordnung vom 17. Juni 1882 vorgesehenen Taxen.

§ 4. Die Lokalitäten, in welchen dieses Gewerbe betrieben wird, unterliegen den Bestimmungen des § 2 des Gesetzes betreffend das Metzger- und Wurstereigewerbe vom 27. Februar 1866.

Zürich, den 23. August 1894.

Vor dem Regierungsrathe,  
 Der Staatsschreiber:  
 Stüssi.